

Fehrbelliner Zeitung

Anzeiger für das Bändchen Berlin
und die Umgegend

Erscheint wöchentlich 3 mal: am Montag, Mittwoch, Freitag

Bezugspreis:

Monatlich 2.— RM.

Durch Boten ins Haus gebracht 1.15 RM., durch die Post 1.35 RM.

Druck und Verlag: Walter Ewald.



Behördliches Veröffentlichungsblatt für die
Stadt Fehrbellin

Anzeigenpreise:

die 6 mal gespaltene Millimeterzeile 4 Pfg.

die 3 mal gespaltene Millimeterzeile im Letztteil 15 Pfg.

Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörung im eigenen Betrieb
oder der unserer Lieferanten hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf
Lieferung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

für die Schriftleitung verantwortlich: Walter Ewald.

Nr. 141

Mittwoch, den 2. Dezember 1936

Jahrg. 47.

Neue Reichsgesetze

Die Hitler-Jugend wird verstaatlicht. — Die Verwaltung
Groß-Berlins vereinheitlicht. — Neuregelung der Real-
steuern. — Todesstrafe bei Wirtschaftssabotage.

In einer Sitzung des Reichskabinetts gab der Führer
und Reichszugler zunächst eine eingehende Darstellung
über die außenpolitische Lage.

Sodann verabschiedete das Kabinett das Gesetz über
die Hitler-Jugend, nach welchem die gesamte deutsche
Jugend innerhalb des Reichsgebietes in der Hitler-
Jugend zusammengefaßt wird. Die gesamte deutsche
Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitler-
Jugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen. Die Aufgabe der Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitler-Jugend wird dem Reichsjugendführer der NSDAP übertragen.

Der „Jugendführer des Deutschen Reiches“ hat die
Stellung einer Obersten Reichsbehörde und ist dem Führer
und Reichszugler unmittelbar unterstellt.

Weiterhin wurde das Gesetz über die Verfassung und
Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin be-
schlossen, nach welchem eine Einheit der Verwaltung zwi-
schen dem Oberbürgermeister und dem Leiter der Landes-
behörde (bisher Staatskommissar) hergestellt wird. Der
Leiter der beiden Behörden führt die Amtsbezeichnung
Oberbürgermeister und Stadtpräsident. Der Oberbürger-
meister ist unmittelbarer Landesbeamter.

Der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters ist
der Erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung: Bürger-
meister. In seiner Funktion als Stadtpräsident hat der
Leiter der Landesbehörde einen besonderen Vertreter, der
die Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ führt. Der Beauf-
tragte der NSDAP für die Reichshauptstadt ist der Gau-
leiter des Gaues Berlin.

Neuregelung der Realsteuern

Die vom Reichsminister für Finanzen vorgelegten Ge-
setze für eine reichsrechtliche Regelung der Real-
steuern wurden ebenfalls verabschiedet. An die Stelle
von 16 verschiedenen Landesgesetzen und verschiedenen
Grundsätzen erfolgt nunmehr eine einheitliche reichsrecht-
liche Regelung der Realsteuern.

Die Grund- und Gebäudesteuern sind in Zu-
kunft nur noch Gemeindesteuern, die nach einheitlichem
Reichsrecht geregelt werden. Die Uebertragung des inneren
Finanzausgleichs zwischen Ländern und Gemein-
den soll bis zum 1. April 1938 in Form einer neu gestalteten
Steuer- und Lastenverteilung erfolgen. Neben dem
Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen, wonach die
Gemeinden vom 1. April 1937 ab die Gewerbesteuer
nur nach dem neuen Gewerbesteuergezet und vom 1. April
1938 ab die Grundsteuer nur nach dem neuen Grundsteuer-
gesetz erheben dürfen, wurden diese beiden genannten Ge-
setze beschlossen, ebenso ein Gesetz zur Uenderung der Vor-
schriften über die Gebäudeeinkommensteuer.
Danach tritt vom 1. April 1937 ab eine grundsätzliche Neu-
regelung bei der Gebäudeeinkommensteuer ein. Zu dem
neuen Gewerbesteuergezet ist noch bemerkenswert, daß die
Verkehrssteuer überhaupt fallen gelassen worden
ist, so daß auch die freien Berufe der Gewerbesteuer nicht
mehr unterliegen.

Erschließung von Bodenschätzen

Angenommen wurde weiterhin ein Gesetz zur Er-
schließung von Bodenschätzen, wonach eine
beschleunigte Erschließung auch dann ermöglicht wird,
wenn der Berechtigter dazu nicht gewillt oder nicht in der
Lage ist, das Landesbergrecht aber keine Abhilfe bringt.
Dieses Gesetz steht im Zusammenhang mit der Durchfüh-
rung des Vierjahresplanes.

Ein Gesetz zur Uenderung des Gesetzes über die De-
visenbewirtschaftung schafft neue Möglichkeiten
zur wirksamen Bekämpfung von Devisenzwiderhandlungen
und Umgehungen des Devisengesetzes.

Ein Gesetz zur Milderung der Ruhestandvorschriften des
Reichsversorgungsgesetzes befreit gewisse
Härten, die sich aus diesen Vorschriften für die Kriegsbe-
schädigten und Kriegershinterbliebenen ergeben haben.

Winterhilfswerk rechtsfähige Stiftung

Das Gesetz über das Winterhilfswerk des deutschen
Volkes verleiht dem Winterhilfswerk die Stellung einer
rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts. Das
Winterhilfswerk wird durch den Reichsminister für Volks-
aufklärung und Propaganda geführt und beaufsichtigt.

Ein zweites Gesetz zur Uenderung und Ergänzung
des Reichsnaturschutzgesetzes soll verhindern,
daß unter Vermeidung des nicht immer zweckmäßigen
und auch nicht immer notwendigen Entrechtungsverfah-
rens die Ortschaften in ihrer Gesamtentwicklung oder die
Besitzer von bebauten Einzelgrundstücken gegen die Be-
stimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes verstoßen.

Das Gesetz will daher die Möglichkeit schaffen, auch
geschlossenen Ortschaften und sonstigen bebauten Flächen
innerhalb eines Reichsnaturschutzgebietes die erforderlichen
baulichen und sonstigen Beschränkungen aufzuerlegen.

Mahnahmen gegen Wirtschaftssabotage

Schließlich verabschiedete das Reichskabinett das von
dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsi-
dent Generaloberst Göring, vorgelegte Gesetz gegen Wirt-
schaftssabotage. Danach wird ein deutscher Staatsange-
höriger, der wissenschaftlich und gewissenlos aus großem
Eigennutz oder aus anderen niederen Beweggründen den
gesetzlichen Bestimmungen zuwider Vermögen nach dem
Ausland verschiebt oder im Ausland stehen läßt und da-
mit der deutschen Wirtschaft schweren Schaden zufügt, mit
dem Tode bestraft. Sein Vermögen wird eingezogen. Der
Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Auslande be-
gangen hat. Für die Aburteilung ist der Volksgerichtshof
zuständig.

Das Winterhilfe-Gesetz

Das vom Reichskabinett in seiner heutigen Sitzung
beschlossene „Gesetz über das Winterhilfswerk des deut-
schen Volkes“ hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist
rechtsfähig. Es finden die Bestimmungen über die rechts-
fähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie die Vor-
schriften der §§ 26, 27, Abs. 3, 30 und 31 des Bürgerlichen
Gesetzbuches sinngemäß Anwendung. Die Verfassung des
Winterhilfswerks wird durch den Reichsminister für Volks-
aufklärung und Propaganda bestimmt.

§ 2. Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes hat
seinen Sitz in Berlin.

§ 3. Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes wird
durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Pro-
paganda geführt und beaufsichtigt. Auf seinen Vorschlag
ernennt und entläßt der Führer und Reichszugler den
Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des deutschen
Volkes. Der Reichsbeauftragte führt das Winterhilfswerk
des deutschen Volkes hat die Stellung des Vorstandes.

§ 4. Die zur Durchführung der Aufgaben des Winter-
hilfswerkes notwendigen Mittel werden durch öffentliche
Sammlungen aufgebracht, für die § 15 Nr. 1 des Samm-
lungsgesetzes vom 5. November 1934 gilt.

Die Begründung des Gesetzes

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist im
Herbst 1933 dadurch ins Leben gerufen worden, daß der
Führer und Reichszugler den Reichsminister für Volks-
aufklärung und Propaganda mit der Durchführung einer
großangelegten sozialen Hilfsaktion beauftragte. Der
Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat
die technische Durchführung des Auftrages auf den Haupt-
amtsleiter der NS-Volkswohlfahrt übertragen, der so-
dann das Winterhilfswerk unter Aufsicht des Reichsmini-
sters für Volksaufklärung und Propaganda durchgeführt
hat. Von einer gesetzlichen Regelung wurde zunächst ab-
gesehen, da erst einmal praktische Erfahrungen gesammelt
werden sollten.

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist bisher
nicht mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestattet gewesen.
Das hat sich insofern ungünstig ausgewirkt, als bei sämt-
lichen vom Winterhilfswerk abgeschlossenen Geschäften die
Frage der Haftung unklar war; insbesondere bei der Er-
teilung größerer Austräge hat das oft zu Unzuträglichkeit
geführt. Das Gesetz verleiht daher dem Winterhilf-
werk die Stellung einer rechtsfähigen Stiftung des bürger-
lichen Rechts.

Da das W.H.W. größte politische und wirtschaftliche
Bedeutung erlangt hat, erscheint die Einrichtung eines be-
sonderen Rechnungsprüfungswesens unerlässlich. Es ist
daher in Aussicht genommen, die erforderliche Regelung
durch die Satzung zu treffen.

Das Riesenfeuer in London

Der Kristallpalast nur noch ein Trümmerhaufen

London, 2. Dezember. Die Weltstadt London ist am
Montagabend gegen 21 Uhr durch einen hellen Feuerschein
darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein Großfeuer
ausgebrochen sein mußte. Der abendliche Verkehr wurde
durch die dauernden Warnungssignale der von allen Sei-
ten herbeieilenden Feuerwehren unterbrochen. Bald
wußte man es in der ganzen Stadt: Der Kristallpalast
brennt, jenes riesige Gebäude an der Themse, das ur-
sprünglich im Hyde-Park die große Ausstellung 1851 be-
herbergte, um dann als Vergnügungs- und Ausstellungshalle
an seinem jetzigen Platze im südlichen Stadtteil
Hydenham neu zu erleben.

Das Riesenfeuer, das hoch über das Gebäude hinaus-
loderte, zerstörte in kurzer Zeit einen großen Teil der
ganzen Anlage. Der Nordturm stürzte sehr bald ein. Das
Getöse der zusammenstürzenden Massen war kilometerweit
zu hören. Das Kristallpalast-Orchester, das in der Garten-
halle spielte, wurde noch im letzten Augenblick gewarnt,
so daß es sich mit Mühe und Not ins Freie retten konnte.

Riesige Menschenmengen sammelten sich in der Ge-
gend des Gebäudes, so daß der Rundfunk sich veranlaßt
sah, eine besondere Warnung auszugeben. Die Warnun-
gen fruchteten aber wenig, und die riesigen Flammen lock-
ten immer neue Menschenmassen an. Mehrere Hotels in
der Nähe des Kristallpalastes wurden gegen 22 Uhr ge-
räumt, weil der drohende Einsturz der Türme diese mit
gefährdete. Welche Gewalt und welchen Umfang das
Feuer annahm, geht am besten daraus hervor, daß inner-
halb einer Stunde das riesige, ganz aus Glas und Eisen
bestehende Gebäude fast gänzlich zerstört wurde. Die
Feuerwehr, die sich mit allen Mitteln bemühte, zu retten,
was zu retten war, suchte vor allem zu verhindern, daß
einfallende Trümmer die Nachbarschaft gefährdeten. Sie
hatte mehrere Verwundete zu beklagen.

Die Brandstätte machte in dem Dunkel der Nacht
einen unheimlichen Eindruck. In Zwischenräumen von
etwa fünf Minuten erfolgten Explosionen, bei denen
Eisenteile und Glasplitter durch die Luft flogen. Wie
Geripp ragten Teile der Eisentrunktion aus der roten
Glut des Feuers. Gegen Mitternacht bildete das ganze
Gebäude nur noch eine glühend rote Masse.

Der Kristallpalast ist wegen seiner Rußveranstatun-
gen weit über die Grenzen Englands berühmt geworden.
Im Jahre 1859 wurde hier das große Handelfest abgehal-
ten. Während des Krieges diente der Kristallpalast der
Admiralität, um später seiner eigentlichen Bestimmung
zurückgegeben zu werden.

18 Millionen RM. Schaden

Der Wert des Kristallpalastes wird auf 15 Millionen
Pfund Sterling (etwa 18 Millionen RM.) geschätzt. In-
folge der Vernichtung des Palastes haben Hunderte von
Menschen ihre Arbeitsstelle verloren. Der Kristallpalast
war Staatseigentum. Er wurde von mehr als 1 Million
Menschen jährlich besucht.

Hestige Kämpfe um Madrid

Die Bolschewisten wehren sich verzweifelt

An der Madrider Front kam es zu heftigen Kämpfen
um die westlich von der Hauptstadt gelegene Ortschaft Po-
zuelo de Alarcon. Nachdem die nationale Artillerie die
feindlichen Stellungen unter Feuer gehalten hatte, erschie-
nen fünf nationale Bombenflieger in Begleitung einer
Jagdtaffel. Bei herrlich klarem Wetter warfen die Flug-
zeuge aus etwa 800 Meter Höhe unbehindert ihre Bom-
benlast ab, die beim Feind beträchtlichen Schaden und
tiefe Verwirrung verursachte.

Ungeachtet der Gefechtsintensität bei Pozuelo griffen
die nationalen Truppen auch die Madrider Innenstadt,
von der Universitätsstadt ausgehend, erneut an. Nationale
Artillerie beschloß vor allem die Gegend um die Montana-
Kaserne. An der Pontonbrücke kam es zu heftigen Feuer-
gefechten, da die Roten alles daran setzten, diese Brücke
unbrauchbar zu machen. Im Park der Casa de Campo
hat sich ein regelrechter Stellungskrieg entwickelt.

Die Bolschewisten wehren sich verzweifelt und bringen
immer neue Verstärkungen heran, doch müssen sie fast täg-
lich vor den unaufhaltsam vordringenden nationalen
Truppen eine mehr oder weniger große Strecke zurück-
weichen.

Nationale Erfolge an der Biscaya-Front

In einer Rundfunkansprache über den Sender Sevilla
meldet General Queipo de Llano neue nationale Erfolge
an der Biscaya-Front, wo mehrere strategisch wichtige
Punkte besetzt werden konnten. Gegenangriffe der Bol-
schewisten in der Nähe von Bilbao und bei Villarreal
(Provinz Alava) wurden mit großen Verlusten für die
Roten zurückgeschlagen. In Asturien meldeten sich 228
Ueberläufer bei den nationalen Truppen. Zum Schluß
seiner Ansprache forderte der General die vermögende
Zivilbevölkerung auf, die Familien der an der Front
Kämpfenden mit allen Mitteln zu unterstützen.

Der neu ernannte Leiter der Presse- und Propaganda-
Abteilung der spanischen Nationalregierung, General
Milan Astray, gab über den Sender Salamanca drei Auf-
rufe des Staatsoberhauptes General Franco bekannt, die an die
Bevölkerung des asturischen Bergbaugebietes, an die Land-
arbeiter und schließlich an die gesamte Bevölkerung
berichtet waren. Franco forderte darin die Bevölke-
rung auf, das rote Joch abzuschütteln und sich gegen die
Volksvorfürer zu erheben.

Bestellungen auf die Fehrbelliner Zeitung
werden jederzeit entgegengenommen.